

§ 3.

Den Versteigerern ist unterjagt, ſich die Bezeichnung Auktionskommiſſar oder Fürſtlicher Auktionskommiſſar beizulegen oder eine andere Bezeichnung zu führen, die den Anſchein einer öffentlichen Beſtellung oder Ermächtigung zum Gewerbetrieb erweckt.

Den Verſteigerern iſt der Betrieb der Gaſt- und Schankwirthſchaft, des Kleinhandels mit geiſtigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfaſdleichgewerbes unterjagt. Der Betrieb anderer Gewerbe iſt ihnen nur mit Erlaubnis des Landratsamtes, für die Stadt Wera des Stadtrats, geſtattet. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4.

Die Verſteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angeſtellten gehören, nicht verſteigern, inſoſondere iſt ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Verſteigerung unterjagt.

Angehörige im Sinne dieſer Vorſchrift ſind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht, und die Perſonen, welche mit dem Verſteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert ſind.

§ 5.

Die Verſteigerer haben ſich aller Handlungen oder Unterlaſſungen, die auf eine Täuſchung des Publikums abzielen, zu enthalten. Verſteigerungsaufträge, die gegen geſetliche oder polizeiliche Vorſchriften verſtoßen, oder von denen ſie wiſſen oder den Umſtänden nach annehmen müſſen, daß eine Täuſchung oder Schädigung des Publikums beabſichtigt wird, haben ſie abzulehnen. Inſoſondere iſt ihnen unterjagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken uſw.) der Sachen zu beſeitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuſchung des Publikums ein verändertes Ausſehen zu geben.

§ 6.

Die Abhaltung von Verſteigerungen während der Zeit, in der offene Verkaufsstellen nach § 139 e, 139 f der Gewerbeordnung geſchloſſen ſein müſſen, iſt verboten. Die Abhaltung von öffentlichen Verſteigerungen und Verpachtungen an Sonn- und Feſttagen unterliegt der in § 4 Ziffer 3 Abj. 2 des Geſetzes vom 20. Januar 1908, betreffend die Freier der Sonn- und Feſttag (Geſetzesammlung Bd. XXVI. S. 149), feſtgeſtellten Beſchränkung.